



## Haus- und Badordnung für das Freibad Königsbrück

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königsbrück.
2. Die Badordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bad.
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badbesucher ohne Einschränkungen die Haus- und Badordnung an.
4. Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind zusätzlich Lehrer, Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badordnung verantwortlich. Gruppenleiter sind für ihre Gruppen voll verantwortlich.

### § 2

#### Zutritt zum Bad

1. Die Benutzung des Freibades Königsbrück ist grundsätzlich jedem während der angegebenen Öffnungszeiten gestattet.
2. Kindern unter 7 Jahren und Personen, die sich im Zustand einer andauernden krankhaften Störung ihrer Geistestätigkeit befinden, ist der Zutritt nur in Begleitung einer zur Aufsicht berechtigten Person zu gewähren. Dabei wird es Jugendlichen ab 14 Jahren, bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtspflichtigen/ Erziehungsberechtigten gestattet, mit ihren jüngeren Geschwistern das Bad zu besuchen.
3. Folgende Personen haben keinen Zutritt:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel, z.B. Alkohol o.a. Suchtmitteln, stehen,
  - b) Personen, die unter einer stark ansteckenden Krankheit leiden, wie z.B. meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen.

### § 3

#### Betriebszeiten

1. Das Freibad Königsbrück ist in der Regel von Mai bis September eines jeden Jahres geöffnet.
2. Öffnungszeiten:

#### **Montag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.**

Schulen und Kindereinrichtungen können das Bad bei Voranmeldung wochentags ab **9.00 Uhr** benutzen.

3. Das Betreten des Bades außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.
4. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Schließung der Einrichtung.  
Das Ende der Badezeit wird durch den Schwimmmeister bekannt gegeben.
5. Bei Überfüllung des Bades ist der Schwimmmeister berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen.
6. Bei schlechtem Wetter entscheidet der Schwimmmeister über eine spätere Öffnung oder vorzeitige Schließung.
7. Das Bad kann während der Badsaison geschlossen werden bei:
  - Betriebsstörungen,
  - Unwetter oder sonstigen Gefahren,
  - anhaltenden Schlechtwetterperioden.
8. Schließungen zum Zweck der Beckenreinigung werden in ortsüblicher Weise durch Aushang bekannt gegeben.

### § 4

#### Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer für die entsprechende Leistung gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Dienstpersonal auf Verlangen und zur Kontrolle unverzüglich vorzuzeigen.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen bei:
  - verloren gegangenen oder nicht ausgenutzten Karten,
  - Zutrittsverbot,
  - Verweisung aus dem Bad,

- kurzfristiger Unterbrechung des Badbetriebes und Schließung der Einrichtung bei Havarien, Unwetter sowie sonstigen Störungen.

## § 5

### **Benutzung der Badanlage**

1. Die Einrichtungen des Bades sind von den Badgästen pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten und verpflichtet zum Schadensersatz. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden.

Unzulässig ist:

- Papier, Flaschen und sonstigen Unrat wegzuerwerfen oder beim Verlassen des Bades liegen zu lassen,  
**"Abfälle gehören in die Müllbehälter!"**
- den Beckenbereich mit Straßenschuhen zu betreten,
- das Mitnehmen von Flaschen und Gläsern sowie der Verzehr von Speisen und Getränken im Beckenbereich,
- Verunreinigung der BADEBECKEN,
- Rettungsgeräte zweckentfremdet zu benutzen,
- das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich,
- das Verwenden von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume,
- Druck- und Reklameschriften zu verteilen,
- eine gewerbliche Betätigung ohne Anmeldung auszuüben.

Das Fotografieren von Personen im gesamten Badgelände ist nur mit deren Einwilligung gestattet.

2. **Nichtschwimmer dürfen nur den für sie vorgesehenen Bereich des Schwimmbeckens benutzen.**

3. Bei der Benutzung der Rutsche ist auf die Piktogramme zu achten.

Gefährdung der Sicherheit Dritter ist zu unterlassen!

4. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in Badebekleidung gestattet. Der Besucher muss sich vor dem Betreten der Becken abbrausen. Es ist nicht gestattet, Badebekleidung in den Becken auszuwaschen und auszuwringen.

5. Luftmatratzen und große Schwimmtiere dürfen nicht bei starkem Badebetrieb benutzt werden.

6. Für Ballspiele sind die dafür vorgesehenen Sportanlagen zu nutzen. Spiele, die andere Badegäste stören oder gefährden, sind zu unterlassen.

**"Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten!"**

7. Bei Gewitter oder auf Anordnung des Schwimmmeisters haben die Badegäste das Wasser sofort zu verlassen.

## § 6

### **Aufsicht**

1. Das Dienstpersonal des Bades hat für die Einhaltung dieser Haus- und Badordnung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten. Das Dienstpersonal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

2. Die Aufsicht über die Kinder in der Badanlage haben die jeweiligen Aufsichtsberechtigten zu gewährleisten.

3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Dienstpersonal entgegen.

## § 7

### **Haftung**

1. Die Badgäste benutzen die Anlagen des Bades und deren Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr.

2. Bei Personenschäden durch Unfälle wird nur gehaftet, wenn dem Dienstpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist.

3. Für den Verlust von Kleidungsstücken sowie anderen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, die Badbesucher nutzen den Wertsachenschrank.

4. Für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte schuldhaft entstehen, wird keine Haftung übernommen.

5. Bei Störungen oder Havarien während des Badbetriebs können keine Schadensersatzanforderungen geltend gemacht werden.

6. Besucher haften für Schäden, die durch ihr Verschulden an den Bad- und Nebeneinrichtungen entstehen.

## § 8

### **Zutritt, Aufbewahrung und Fundsachen**

1. Die Räume des Dienstpersonals, die Technikräume und der Kassenraum dürfen von den Badgästen nicht betreten werden.

2. Fahrzeuge aller Art, insbesondere auch Fahrräder, sind auf dem dafür gekennzeichneten Parkplätzen außerhalb der Badanlage abzustellen.

3. Der Besuch der gastronomischen Einrichtungen, des Spielplatzes und des Sportplatzes ist nur mit gültiger

Eintrittskarte gestattet.

4. Im Badgelände gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben. Die Gegenstände werden als Fundsachen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 9**

### **Unglücksfälle und Brände**

1. Bei Unglücksfällen ist jeder verpflichtet, den diensthabenden Schwimmmeister zu verständigen, damit unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.
2. Bei Bränden und Unglücksfällen aller Art hat jeder Badgast den Anweisungen des Dienstpersonals Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Die Haus- und Badordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

Königsbrück, den 19.04.2004

J. Loeschke, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 19.04.2004

J. Loeschke, Bürgermeister